

### Kirchenrecht

*Aymans, Winfried: Kanonisches Recht / Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici (begründet von Eichmann, Eduard, fortgeführt von Mörsdorf, Klaus), Band III / Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst, Paderborn – München – Wien – Zürich: Ferdinand Schöningh 2007, ISBN 978-3-506-70483-1 (kartoniert) / 978-3-506-70483-2 (gebunden), 613 Seiten, Euro 64,00 (kartoniert) / 94,00 (gebunden).*

Der »Aymans-Mörsdorf« gilt ebenso unter Kanonisten wie unter Theologen und Theologiestudenten als das kanonistische Standardwerk in deutscher Sprache schlechthin. Umso bedauerlicher war es, dass bislang erst zwei Bände des Gesamtwerkes vorlagen: Band I über »Einleitende Grundlagen und allgemeine Normen« (1991) und Band II über das »Verfassungs- und Vereinigungsrecht« (1997). Mit dem Erscheinen von Band III wurde nunmehr einem mitunter fast schmerzlich empfundenen Desiderat Abhilfe geschaffen.

Gegenstand dieses jüngsten Bandes sind die Bücher III und IV des geltenden Codex des kanonischen Rechts von 1983 (CIC). Unter dem Titel »Verkündigungsdienst« behandelt der Verfasser im ersten Teil die in Buch III des CIC enthaltenen Normen über das kirchliche Lehramt im Allgemeinen, über die praktischen Aspekte der kirchlichen Verkündigung in Predigt, Katechese und Mission sowie über das kirchliche Bildungswesen (cann. 747–833 CIC). Im Mittelpunkt des »Heiligungsdienst« überschriebenen zweiten Teils stehen die zahlreichen Normen über die einzelnen Sakramente, näherhin ihre ekklesiologische Bedeutung und ihren praktischen Vollzug, ergänzt um das allgemeine Gottesdienst- und Sakramentenrecht sowie die Normen bezüglich der verschiedenen Formen nichtsakramentaler Gottesdienste und der heiligen Orte und Zeiten (cann. 834–1253 CIC). Dabei hat sich der Verfasser die Freiheit genommen, in einigen (wenigen) Fällen von der Systematik des CIC abzuweichen: So wurden die den Ökumenismus betreffenden Normen (v. a. die cann. 755 und 844 CIC) bereits in Band II abgehandelt, während die in Band I ausgelassenen Normen über die Klerikerausbildung hinzugefügt wurden. Was nun noch fehlt ist das Vermögens-, das Straf- und das Prozessrecht sowie – was die Handhabung der bereits vorliegenden Bände mitunter etwas erschwert – ein Sachregister.

In der bewährten Tradition seines Lehrers Klaus Mörsdorf hat der Verfasser »nicht eine bloße Kommentierung des geltenden Rechts angestrebt«, son-

dern »aus der Darstellung ein System des kanonischen Rechts erkennbar werden« lassen, »in dem die Kirche selbst in ihrer rechtlichen Seite sichtbar wird« (VII). Auf diese Weise trägt das Werk ausnehmend »deutsche« Züge – und zwar nicht nur der Sprache, sondern auch der Terminologie, der Systematik und vor allem der theologischen Grundlegung und Durchdringung der Rechtsmaterie nach. Ohne es an der gebotenen juristischen Präzision und Praxisnähe fehlen zu lassen, weiß der Verfasser die Kanonistik als genuin theologische Disziplin auszuweisen – was den meisten der in anderen Sprachen bereits vorliegenden Kommentare zum CIC bedauerlicherweise abgeht.

Einer besonderen Empfehlung bedarf dieses Werk nicht. Der Name des Verfassers spricht ebenso für sich wie die lange und bewährte Tradition, in der es steht.

*Wolfgang F. Rothe, München*

*Erdő, Péter, Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung, Berlin: LIT-Verlag 2006, 206 S., ISBN 3-8258-5970-3, Euro 25,90 Euro.*

Kardinal Péter Erdő zählt zweifelsohne zu den bedeutendsten Kanonisten der Gegenwart. Als Erzbischof von Esztergom-Budapest und Primas von Ungarn (seit 2003), Präsident des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (seit 2006) und Vorsitzender der Ungarischen Bischofskonferenz (seit 2006) bleibt ihm keine Zeit mehr für die universitäre Lehre. Umso erfreulicher ist es, dass er mit dem vorliegenden Werk einen Beitrag zur kanonistischen Forschung vorlegt, der zudem seinem Spezialgebiet, der kirchlichen Rechtsgeschichte, entstammt. Es handelt sich um die deutsche Übersetzung eines Werkes, das ursprünglich in lateinischer Sprache (*Introductio in historiam scientiae canonicae. Praenotanda ad Codicem*, Rom: Editrice Pontificia Università Gregoriana 1990, 205 S.) und einige Jahre später überarbeitet in italienischer Sprache (*Storia della Scienza del Diritto Canonico. Una introduzione*, Rom: Editrice Pontificia Università Gregoriana 1999, 252 S.) publiziert wurde. In der vorliegenden deutschen Übersetzung wurden »einige bibliographische Ergänzungen« (S. 11) vorgenommen.

Im vorliegenden Werk geht es nicht um die Darstellung der kirchlichen Rechtsquellen- oder der kirchlichen Institutionengeschichte, wozu es bereits zahlreiche Publikationen gibt. Der Vf. hat sich mit der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft einer Thematik angenommen, die eng mit

der Rechtsquellen-geschichte verbunden, aber dennoch von ihr zu unterscheiden ist, und zu der es zuvor noch keine systematisierende Monographie gab.

Das vorliegende Werk besteht aus drei Teilen: Im ersten Teil findet man ein kurzes Vorwort des Herausgebers (S. 11), das Verzeichnis der Abkürzungen von Quellensammlungen, Zeitschriften, Handbücher und Lexika (S. 13), einen mehrfach untergliederten Überblick über kirchenrechtliche »Grundliteratur« (S. 14–22) sowie eine Einleitung (S. 23–28), in der der Vf. den Begriff »Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft« bestimmt (S. 23; »Die Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht ist [...] ein selbständiger Teil der Geschichte des kanonischen Rechts« [ebd.]), eine sachgerechte Einteilung dieser Geschichte in sieben Perioden, die im Hauptteil ausführlich behandelt werden, vornimmt (S. 24–27) und kurz die Bedeutung der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft aufzeigt (S. 27f).

Der Hauptteil besteht aus sieben Kapiteln (S. 29–168), in denen die Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft in den in der Einleitung bestimmten sieben verschiedenen Epochen von den Anfängen der Kirche bis heute dargestellt wird.

Die »erste Periode: Vom Beginn bis zum *Decretum Gratiani*« (S. 29–48) sieht der Vf. »als eine Periode der Vorbereitung« (S. 24). Sie wird weiter unterteilt in die patristische (S. 29–33) und die karolingische Epoche (S. 34–39) sowie in die Epoche der kaiserlichen und gregorianischen Reform (S. 40–48).

Besondere Bedeutung kommt der »zweite[n] Periode: Von Gratian bis zum *Liber Extra* Gregors IV.« (S. 49–82) zu, in der die Kirchenrechtswissenschaft entstand. Der Vf. stellt zunächst die Methode Gratians vor (S. 49–51), bevor er ausführlich die klassische Dekretistik (hier vor allem Glossen und Summen) (S. 51–68) und die frühe Dekretalistik (hier vor allem Glossen und Apparate, aber auch Summen, *Notabilia*, *Brocarda*, *Casus*, *Quaestiones* und einige praktische Werke) (S. 68–80) darstellt und kurz auf die Beziehung der Kirchenrechtswissenschaft zum weltlichen Recht eingeht (S. 80–82).

Die »dritte Periode: Vom *Liber Extra* Gregors IV. bis 1348« (S. 83–100) wird auch »Periode der klassischen Dekretalistik« (S. 26) genannt; sie endet mit dem Tod des Johannes Andreae. Der Vf. nennt die Kennzeichen dieser Epoche (S. 83–86), stellt Glossen und Glossenapparate zum *Liber extra*, zu den Dekretalensammlungen zwischen dem *Liber extra* und dem *Liber sextus*, zum *Liber sextus* und zu den weiteren Sammlungen des *Corpus Iuris Canonici* (S. 87–89), weitere literarischen Gattungen aus dieser Zeit wie Kommentare, Summen, *Quaestiones*, *Hilfsliteratur* und einige praktische Werke (S. 90–100) vor.

Die »vierte Periode: Die nachklassische Epoche (1348–1563)« (S. 101–120), eine Phase der Stagnation, endete mit dem Konzil zu Trient. Der Vf. zeigt allgemeine Merkmale dieser Periode auf (S. 101–103), stellt verschiedene Kommentare zum *Liber extra*, zu den anderen Dekretalensammlungen und zum *Decretum Gratiani* (S. 104–107), andere mit der universitären Lehre zusammenhängende Gattungen (S. 108f), einige Gelegenheitschriften (S. 109–111) und praktische Werke (S. 112–120) vor.

Die »fünfte Periode: Vom Konzil von Trient bis zur Französischen Revolution« (S. 121–135) stellte die Kanonistik angesichts der zahlreichen Beschlüsse des Konzils zu Trient vor neue Aufgaben. Der Vf. charakterisiert diese Epoche (S. 121–126) und nennt die literarischen Gattungen und die wichtigsten Werke aus dieser Zeit (exegetische Kommentare, Institutionen, historische Werke, Einführungen, Handbücher, Traktate und *Hilfsliteratur*) (S. 127–135).

Im Rahmen der Ausführungen zur »sechste(n) Periode: Von der Französischen Revolution bis zur Promulgation des *Codex Iuris Canonici* von 1917« (S. 136–148) beschreibt der Vf. die historisch-kulturellen Bedingungen, in denen sich die Kirchenrechtswissenschaft in dieser Zeit befand (S. 136f), sowie die Situation der Lehre und allgemein der wissenschaftlichen Tätigkeit (S. 138–148).

Die »siebte Periode: Seit der Promulgation des *Code Iuris Canonici* von 1917« (S. 149–168) dauert bis in die Gegenwart an. Der Vf. beschreibt die Entwicklung der kirchlichen Rechtsnormen und der einzelnen Schulen (S. 149–155) und stellt die wissenschaftliche Tätigkeit seit 1917 (*literarische Gattungen*, *Zeitschriften*, *Vereinigungen* und *Kongresse*) vor (S. 156–168).

Im dritten Teil des vorliegenden Werkes findet man einen von Ludger Müller, Herausgeber des vorliegenden Werkes, verfassten Versuch, einen »Rückblick und Ausblick« (S. 169–176) zur Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft zu geben, der in der lateinischen und italienischen Version nicht enthalten ist. Es schließen sich 14 Anhänge (S. 177–196) in lateinischer Sprache an, in denen Auszüge aus überwiegend schwer zugänglichen Quellen und älterer Sekundärliteratur, auf die der Vf. im Rahmen seiner Ausführungen Bezug nimmt, abgedruckt sind. Abgeschlossen wird das vorliegende Werk durch ein umfangreiches Register (S. 197–206), in dem Quellen, Namen, Fachbegriffe und Orte undifferenziert aneinander gereiht wurden.

Die Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft kann – wie im vorliegenden Werk geschehen – nur mit Bezug zur kirchlichen Rechtsquellen-geschichte dargestellt werden. Daher werden dieses Werk si-

cher nicht nur Studierende des kanonischen Rechts mit Gewinn lesen. Péter Erdő schließt mit seiner systematischen Untersuchung zur Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft zudem eine Forschungslücke. Dass es sich bei dem vorliegenden Werk um eine Übersetzung eines bereits in lateinischer und italienischer Sprache publizierten Werkes handelt, mindert diesen Befund nicht, denn Klassiker sollten der Fachwelt in möglichst vielen Sprachen zur Verfügung stehen. Es bleibt zu hoffen, dass Péter Erdő ungeachtet seiner anderweitigen Verpflichtungen auch weiterhin die Zeit findet, die Kirchenrechtswissenschaft um seine Publikationen zu bereichern. *Elmar Güthoff, München*

*Krüger, Malte Dominik: Göttliche Freiheit. Die Trinitätslehre in Schellings Spätphilosophie (= Religion in Philosophy and Theology, 31), Tübingen: Verlag Mohr Siebeck 2008, 342 S., kart., ISBN 978-3-16-149533-5, Euro 64,00.*

Für die gegenwärtige Renaissance der Trinitätslehre ist der Deutsche Idealismus von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Schellings Spätphilosophie erhebt den Anspruch, die theologische Tradition und die philosophische Reflexion zu einer Synthese zu führen. Die vorliegende Studie, die nach der trinitarischen Theorie des Absoluten beim späten Schelling fragt, wurde 2006 von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation (Gutachter: E. Jüngel / Chr. Schwöbel) angenommen.

Im ersten Teil seiner Untersuchung (Prolegomena; 1–98) verortet der Vf. die Trinitätslehre in umfassender Weise in der Spätphilosophie Schellings. Dabei bezieht er sich auf die klassische Kontroverse zwischen H. Fuhrmans und W. Schulz und dokumentiert die Forschungslage seit 1992 (Publikation von Schellings »Urfassung der Philosophie der Offenbarung«). Angesichts der »Wiederkehr« der Trinitätslehre zeigt sich Krüger »verwundert«, dass Schellings Trinitätsspekulationen bisher weder forschungsgeschichtlich noch systematisch das ihnen gebührende Interesse auf sich ziehen konnten. – Die Voraussetzungen der Trinitätslehre in der negativen Philosophie Schellings eruiert der Vf. im zweiten Teil der Publikation. Dabei analysiert er Schellings »Darstellung der reinrationalen Philosophie« und setzt sich intensiv mit dem Forschungsstand auseinander.

Im dritten, inhaltlich zentralen Teil (155–272) seiner Dissertation rekonstruiert Krüger die Durchführung der Trinitätslehre in der positiven Philosophie Schellings. In eigenen Kapiteln werden – im-

mer in Auseinandersetzung mit der reichhaltigen Forschungslage – die schöpfungstheologische Hinführung, die trinitätstheologische Durchführung und die christologische Ausführung entfaltet. Der Vf. kommt zu erhellenden und systematisch bedeutsamen Einsichten. Im abschließenden vierten Teil (»Epilogomena«) konstatiert Krüger eine theologische Patrozentrizität Schellings und in philosophischer Hinsicht einen »internen Realismus«. Die systematische Triftigkeit der untersuchten Trinitätslehre vermag der Vf. in exzellenter Weise zu erheben.

Mit seiner Studie legt Krüger – angesichts der neuen Quellenlage – einen wichtigen, beachtlichen Forschungsbeitrag vor. Es gelingt ihm vorzüglich, ein theologisch unverzichtbares, anspruchsvolles Thema zu reformulieren. Die Auseinandersetzung mit einem bedeutenden Autor der europäischen Geistesgeschichte garantiert, dass das notwendige Reflexionsniveau erreicht und durchgehalten wird.

*Josef Kreiml, St. Pölten*

## Exegese

*Josef A. Seeanner, Die Barmherzigkeit (ELEOS) im Matthäusevangelium. Rettende Vergebung, Kleinhain 2009, ISBN 978-3-901853-17-3, Euro 24,90, 322 S.*

Die Studie ist eine (etwas) überarbeitete Fassung der Dissertation, die Josef Anton Seeanner (JS) an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom am 7. 11. 2008 zu verteidigen hatte. Sein Doktorvater und Erst-Begutachter war Prof. Klemens Stock S.J., der seit 2002 Sekretär der Päpstlichen Bibelkommission ist und Mitarbeiter der XII. Weltbischofssynode (05.–26. 10. 2008) zum Thema »Das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche« war. Der Zweit-Begutachter war Massimo Grilli, Prof. an derselben Universität.

Titel und Untertitel künden treffend den Gegenstand und Forschungsraum dieser zweifellos interessanten Studie an: Die Barmherzigkeit im MtEv. Man könnte vermuten, dass das Interesse von JS, der als Lehrbeauftragter an der Hochschule St. Pölten tätig ist und als Kaplan in dieser Diözese wirkt, an diesem Thema in Zusammenhang mit Johannes Paul II. steht. Dieser vertraute bei der Konsekration der Wallfahrtskirche in Krakau-Lagiewniki am 17. 08. 2002 die ganze Welt der Barmherzigkeit Gottes an und sagte: »Möge sich die Verheißung des Herrn Jesus Christus erfüllen: Von hier wird ein Funke hervorgehen, der die Welt auf mein endgültiges Kommen vorbereitet. Diesen Funken